

Craton Capital Funds

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Investmentunternehmen für Wertpapiere

Vereinfachter Prospekt und Vertragsbedingungen

1. Januar 2011

Dieser vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen über den Craton Capital Funds (nachfolgend der "Fonds"). Sein rechtlich relevanter Inhalt¹ bildet die Vertragsbedingungen und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde ausreichend. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Vertragsbedingungen als durch den Anleger genehmigt. Potenzielle Anleger sollten den vollständigen Prospekt vom 1. Januar 2011 hinzuziehen. Details über die Nettovermögenswerte des Fonds sind im aktuellen Geschäfts- bzw. Halbjahresbericht ersichtlich. Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die neusten Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei allen Vertriebsberechtigten im In- und Ausland sowie im auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich. Weitere Informationen zum Fonds sind im Internet unter www.llb.li und bei der LLB Fund Services Aktiengesellschaft innerhalb der Geschäftszeiten erhältlich.

LLB Fund Services Aktiengesellschaft

Äulestrasse 80 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 236 94 00 · Fax +423 236 94 06 · www.llb.li

¹ Der vereinfachte Prospekt enthält die Angaben, die für die Beurteilung der Anteile für den Anleger von wesentlicher Bedeutung sind und stellt die für den Entscheid des Anlegers erforderlichen Kerninformationen dar. Im vereinfachten Prospekt wird das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und der Verwaltungsgesellschaft (Kollektivtreuhänderschaft) nach liechtensteinischem Recht festgelegt und Rechtspflichten und/oder Rechtsfolgen nach liechtensteinischem Recht begründet (rechtlich relevanter Inhalt). Keinen derartigen rechtlichen Charakter haben die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung und Detailangaben zu Adressen, welche im vorliegenden vereinfachten Prospekt in Kursivschrift gekennzeichnet sind (Informationen rein faktischer Natur mit blossem Hinweischarakter).

1 Eckdaten der Segmente

Grundinformationen	Craton Capital Precious Metal Fund			
Anteilsklasse ²	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Valorennummer	1 674 268	2 127 984	[]	[]
ISIN	LI0016742681	LI0021279844	[]	[]
WKN	964907	A0F412	[]	[]
Dauer	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Kotierung	nein	nein	nein	nein
Rechnungswährung ³	US-Dollar	US-Dollar	Euro	Euro
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 100	USD 164.93	EUR []	EUR []
Bewertungstag	täglich	täglich	täglich	täglich
Bewertungsintervall	täglich	täglich	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend
Richtlinie 85/611/EWG				
Investmentunternehmen für Wertpapiere	Der Fonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer derzeit geltenden Fassung; (UCITS III).			
Eignung als Zielfonds	Der Fonds ist als Zielfonds für UCITS III geeignet.			
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger				
maximale Ausgabekommission ⁴	5 %	5 %	5 %	5 %
maximale Konversionsgebühr ⁴	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission ⁴	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Kommissionen und Kosten zulasten des Segments⁵				
maximale Anlageberatungsentschädigung ⁴	1,5 % p. a.	1,5 % p. a.	1,5 % p. a.	1,5 % p. a.
Performance Fee	10 % der Outperformance gegenüber der Benchmark Financial Times Gold Index in USD			
High-Watermark-Prinzip	Ja			
maximale Verwaltungs- und Depotbankentschädigung ⁴	CHF 110'000 plus höchstens 0,45 % p. a.			

² Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) des vollständigen Prospekts zu entnehmen.

³ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Segments) des vollständigen Prospekts.

Grundinformationen	Craton Capital Precious Metal Fund			
Anteilsklasse ⁶	Klasse E	Klasse F	Klasse G	Klasse H
Valorennummer	11630888	[]	[]	[]
ISIN	LI0116308888	[]	[]	[]
WKN	A1C6L9	[]	[]	[]
Dauer	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Kotierung	nein	nein	nein	nein
Rechnungswährung ⁷	US-Dollar	US-Dollar	Euro	Euro
Mindestanlage	USD 1 Mio oder Gegenwert für Erstzeichnungen USD 100'000 oder Gegenwert für Nachfolgezeichnungen			
Erstausgabepreis	USD 302.13	USD []	EUR []	EUR []
Bewertungstag	täglich	täglich	täglich	täglich
Bewertungsintervall	täglich	täglich	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend
Richtlinie 85/611/EWG				
Investmentunternehmen für Wertpapiere	Der Fonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer derzeit geltenden Fassung; (UCITS III).			
Eignung als Zielfonds	Der Fonds ist als Zielfonds für UCITS III geeignet.			
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger				
maximale Ausgabekommission ⁸	5 %	5 %	5 %	5 %
maximale Konversionsgebühr ⁸	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission ⁸	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Kommissionen und Kosten zulasten des Segments⁹				
maximale Anlageberatungsentschädigung ⁸	1,0 % p. a.	1,0 % p. a.	1,0 % p. a.	1,0 % p. a.
Performance Fee	10 % der Outperformance gegenüber der Benchmark Financial Times Gold Index in USD			
High-Watermark-Prinzip	Ja			
maximale Verwaltungs- und Depotbankentschädigung ⁸	CHF 110'000 plus höchstens 0,45 % p. a.			

⁶ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) des vollständigen Prospekts zu entnehmen.

⁷ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

⁸ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Segments) des vollständigen Prospekts.

Grundinformationen	Craton Capital Global Resources Fund			
Anteilsklasse ¹⁰	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Valorennummer	4 389 074	4 389 078	[]	[]
ISIN	LI0043890743	LI0043890784	[]	[]
WKN	A0RDE7	[]	[]	[]
Dauer	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Kotierung	nein	nein	nein	nein
Rechnungswährung ¹¹	US-Dollar	US-Dollar	Euro	Euro
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 100	USD []	EUR []	EUR []
Bewertungstag	täglich	täglich	täglich	täglich
Bewertungsintervall	täglich	täglich	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend
Richtlinie 85/611/EWG				
Investmentunternehmen für Wertpapiere	Der Fonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer derzeit geltenden Fassung; (UCITS III).			
Eignung als Zielfonds	Der Fonds ist als Zielfonds für UCITS III geeignet.			
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger				
maximale Ausgabekommission ¹²	5 %	5 %	5 %	5 %
maximale Konversionsgebühr ¹²	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission ¹²	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Kommissionen und Kosten zulasten des Segments¹³				
maximale Anlageberatungsentschädigung ¹²	1,6 % p. a.	1,6 % p. a.	1,6 % p. a.	1,6 % p. a.
Performance Fee	10 % der Outperformance gegenüber der Benchmark bestehend aus 25 % MSCI World Metals and Mining Index, 25 % MSCI World Energy Index, 25 % MSCI World Materials Index und 25 % Dow Jones AIG Commodity Index			
High-Watermark-Prinzip	Ja			
maximale Verwaltungs- und Depotbankentschädigung ¹²	CHF 110'000 plus höchstens 0,45 % p. a.			

¹⁰ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) des vollständigen Prospekts zu entnehmen.

¹¹ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

¹² Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

¹³ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Segments) des vollständigen Prospekts.

Grundinformationen	Craton Capital Global Resources Fund			
Anteilsklasse ¹⁴	Klasse E	Klasse F	Klasse G	Klasse H
Valorennummer	11630882	[]	[]	[]
ISIN	LI0116308821	[]	[]	[]
WKN	A1C6T3	[]	[]	[]
Dauer	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Kotierung	nein	nein	nein	nein
Rechnungswährung ¹⁵	US-Dollar	US-Dollar	Euro	Euro
Mindestanlage	USD 1 Mio oder Gegenwert für Erstzeichnungen USD 100'000 oder Gegenwert für Nachfolgezeichnungen			
Erstausgabepreis	USD []	USD []	EUR []	EUR []
Bewertungstag	täglich	täglich	täglich	täglich
Bewertungsintervall	täglich	täglich	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend
Richtlinie 85/611/EWG				
Investmentunternehmen für Wertpapiere	Der Fonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer derzeit geltenden Fassung; (UCITS III).			
Eignung als Zielfonds	Der Fonds ist als Zielfonds für UCITS III geeignet.			
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger				
maximale Ausgabekommission ¹⁶	5 %	5 %	5 %	5 %
maximale Konversionsgebühr ¹⁶	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission ¹⁶	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Kommissionen und Kosten zulasten des Segments¹⁷				
maximale Anlageberatungsentschädigung ¹⁶	1,1 % p. a.	1,1 % p. a.	1,1 % p. a.	1,1 % p. a.
Performance Fee	10 % der Outperformance gegenüber der Benchmark bestehend aus 25 % MSCI World Metals and Mining Index, 25 % MSCI World Energy Index, 25 % MSCI World Materials Index und 25 % Dow Jones AIG Commodity Index			
High-Watermark-Prinzip	Ja			
maximale Verwaltungs- und Depotbankentschädigung ¹⁶	CHF 110'000 plus höchstens 0,45 % p. a.			

¹⁴ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) des vollständigen Prospekts zu entnehmen.

¹⁵ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

¹⁶ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

¹⁷ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Segments) des vollständigen Prospekts.

Grundinformationen	Craton Capital Renewable, Alternative and Sustainable Resources Fund			
Anteilsklasse ¹⁸	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Valorennummer	4 389 089	4 389 101	[]	[]
ISIN	LI0043890891	LI0043891014	[]	[]
WKN	A0X9NU	[]	[]	[]
Dauer	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Kotierung	nein	nein	nein	nein
Rechnungswährung ¹⁹	US-Dollar	US-Dollar	Euro	Euro
Mindestanlage	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil	1 Anteil
Erstausgabepreis	USD 100	USD []	EUR []	EUR []
Bewertungstag	täglich	täglich	täglich	täglich
Bewertungsintervall	täglich	täglich	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend
Richtlinie 85/611/EWG				
Investmentunternehmen für Wertpapiere	Der Fonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer derzeit geltenden Fassung; (UCITS III).			
Eignung als Zielfonds	Der Fonds ist als Zielfonds für UCITS III geeignet.			
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger				
maximale Ausgabekommission ²⁰	5 %	5 %	5 %	5 %
maximale Konversionsgebühr ²⁰	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission ²⁰	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Kommissionen und Kosten zulasten des Segments²¹				
maximale Anlageberatungsentschädigung ²⁰	1,6 % p. a.	1,6 % p. a.	1,6 % p. a.	1,6 % p. a.
Performance Fee	10 % der Outperformance gegenüber der Benchmark bestehend aus 35 % MSCI World Index, 35 % S&P Clean Energy Index, 10 % S&P Global Alternative Energy Index, 10 % S&P Global Water Index und 10 % S&P GSCI Agriculture Index			
High-Watermark-Prinzip	Ja			
maximale Verwaltungs- und Depotbankentschädigung ²⁰	CHF 110'000 plus höchstens 0,45 % p. a.			

¹⁸ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) des vollständigen Prospekts zu entnehmen.

¹⁹ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

²⁰ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

²¹ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Segments) des vollständigen Prospekts.

Grundinformationen	Craton Capital Renewable, Alternative and Sustainable Resources Fund			
Anteilsklasse ²²	Klasse E	Klasse F	Klasse G	Klasse H
Valorennummer	11630890	[]	[]	[]
ISIN	LI0116308904	[]	[]	[]
WKN	A1C6JR	[]	[]	[]
Dauer	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt	unbeschränkt
Kotierung	nein	nein	nein	nein
Rechnungswährung ²³	US-Dollar	US-Dollar	Euro	Euro
Mindestanlage	USD 1 Mio oder Gegenwert für Erstzeichnungen USD 100'000 oder Gegenwert für Nachfolgezeichnungen			
Erstausgabepreis	USD 102.58	USD []	EUR []	EUR []
Bewertungstag	täglich	täglich	täglich	täglich
Bewertungsintervall	täglich	täglich	täglich	täglich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr	15.00 Uhr
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember	31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend	ausschüttend
Richtlinie 85/611/EWG				
Investmentunternehmen für Wertpapiere	Der Fonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer derzeit geltenden Fassung; (UCITS III).			
Eignung als Zielfonds	Der Fonds ist als Zielfonds für UCITS III geeignet.			
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger				
maximale Ausgabekommission ²⁴	5 %	5 %	5 %	5 %
maximale Konversionsgebühr ²⁴	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission ²⁴	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
maximale Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Kommissionen und Kosten zulasten des Segments²⁵				
maximale Anlageberatungsentschädigung ²⁴	1,1 % p. a.	1,1 % p. a.	1,1 % p. a.	1,1 % p. a.
Performance Fee	10 % der Outperformance gegenüber der Benchmark bestehend aus 35 % MSCI World Index, 35 % S&P Clean Energy Index, 10 % S&P Global Alternative Energy Index, 10 % S&P Global Water Index und 10 % S&P GSCI Agriculture Index			
High-Watermark-Prinzip	Ja			
maximale Verwaltungs- und Depotbankentschädigung ²⁴	CHF 110'000 plus höchstens 0,45 % p. a.			

²² Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen einer bestimmten Anteilsklasse sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) des vollständigen Prospekts zu entnehmen.

²³ Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

²⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

²⁵ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Segments) des vollständigen Prospekts.

2 Organisation

Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Rechtsform

Craton Capital Funds wurde gemäss liechtensteinischem Gesetz über Investmentunternehmen als ein rechtlich un-selbstständiger offener Anlagefonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Gründungsdatum

2. September 2003

Verwaltungsgesellschaft

LLB Fund Services Aktiengesellschaft, *Äulestrasse 80, 9490 Vaduz*

Anlageberater

Craton Capital Limited, *Road Town, Tortola, British Virgin Islands*

Depotbank und Vertriebsstelle

Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, *Städtle 44, 9490 Vaduz*

Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, *Neumarkt 4, Kornhausstrasse 26, 9001 St. Gallen*

Vertreter- und Informationsstellen im Ausland

- Schweiz: Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG, *Stampfenbachstrasse 114, 8006 Zürich*
- Deutschland: DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, *Ballindamm 27, 20095 Hamburg*
- Österreich: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG, *Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz*
- Vereinigtes Königreich: Daniel White, *Cedar End, Cedar Terrace Road, Sevenoaks, Kent, TN13 3UD, UK*

3 Wirtschaftliche Informationen

Verwendung des Erfolgs

Klasse A, C, E und G (thesaurierend)

Die erwirtschafteten Erträge werden gemäss Ziffer 1 "Eckdaten der Segmente" laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Klasse B, D, F und H (ausschüttend)

Die erwirtschafteten Erträge werden gemäss Ziffer 1 "Eckdaten der Segmente" jährlich ausgeschüttet. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten.

Steuern

Das verwaltete Vermögen eines Fonds ist steuerbefreit.

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem Fonds löst keine Emissionsabgabe aus. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler²⁶ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

²⁶ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Aus diesem Grund stellen liechtensteinische Fonds als von der Umsatzabgabe befreite Anleger dar.

In Bezug auf den Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen, und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

Der Fonds untersteht keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

Kosten

Die maximale Ausgabe- und Rücknahmekommission, die maximale Konversionsgebühr für sämtliche Anteilsklassen sowie die weiteren Kosten, zulasten der Anleger oder zulasten des Fonds, ergeben sich aus Ziffer 1 „Eckdaten der Segmente“.

Die Gesamtkosten, die jede Anteilsklasse auf einer Jahresbasis zu tragen hat (Total Expense Ratio, TER) wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen. Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden.

4 Beteiligung am Fonds

Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile können an jedem liechtensteinischen Bankarbeitstag gezeichnet, zurückgegeben oder konvertiert werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse, wobei dieser Nettoinventarwert an dem Bewertungstag, der unmittelbar auf den Bankarbeitstag folgt, berechnet wird. Die dabei anfallenden Kommissionen bzw. Gebühren sind der Ziffer 1 "Eckdaten der Segmente" zu entnehmen.

Entsprechende Anträge müssen bei der Depotbank bis spätestens 15.00 Uhr an einem liechtensteinischen Bankarbeitstag eingehen. Falls ein Antrag nach 15.00 Uhr eingeht, so wird er behandelt, als wäre er vor 15.00 Uhr des folgenden liechtensteinischen Bankarbeitstages eingegangen. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bankarbeitstag in Liechtenstein bestimmt. Dieser wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie gegebenenfalls in weiteren physischen oder elektronischen Medien veröffentlicht.

5 Anlageinformationen

Anlageziel und Anlagepolitik der Segmente

– Craton Capital Precious Metal Fund

Craton Capital Precious Metal Fund investiert weltweit in Unternehmen und Emittenten, die einen direkten Bezug zu Edelmetallen (inkl. Diamanten) und/oder die in der Exploration, der Förderung, dem Abbau, der Produktion, der Verarbeitung, dem Transport, dem Vertrieb von Edelmetallen tätig sind oder Dienstleistungen in den Edelmetallsektoren erbringen. Das Segment investiert insbesondere in den folgenden Sektoren:

- Gold;
- PGM (Platinum Group Metals: Platin, Palladium und Rhodium);
- Silber;
- Diamanten.

Craton Capital Precious Metal Fund investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtsegmentvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (insb. Aktien) von Unternehmen und Emittenten aus den Sektoren Gold, PGM (Platinum Group Metals), Silber und Diamanten;
- auf freikonvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (insb. Wandelobligationen) von Unternehmen und Emittenten aus den Sektoren Gold, PGM (Platinum Group Metals), Silber und Diamanten;
- Anteile von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Fonds anlegen;
- derivative Finanzinstrumente auf oben erwähnten Wertpapieren und -wertrechten.

Nach Abzug der flüssigen Mittel, kann der Craton Capital Precious Metal Fund bis zu maximal einem Drittel des Gesamtsegmentvermögens investieren in:

- Kurzfristige flüssige Anlagen wie Callgelder, Festgelder oder Geldmarktinstrumente, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt;
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie fest- oder variabel-verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen und Emittenten aus anderen Sektoren;
- Anteile von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, die ihr Vermögen in andere Sektoren weltweit anlegen;
- derivative Finanzinstrumente auf oben erwähnten Wertpapieren und -wertrechten aus anderen Sektoren.

– Craton Capital Global Resources Fund

Craton Capital Global Resources Fund investiert weltweit in Unternehmen und Emittenten, die einen direkten Bezug zu Rohstoffen haben und/oder die in der Exploration, der Förderung, der Produktion, der Verarbeitung, dem Transport, dem Vertrieb von Rohstoffen tätig sind oder Dienstleistungen in den Rohstoffsektoren erbringen. Das Segment investiert insbesondere in den folgenden Sektoren:

- Metalle und Minen (inklusive aber nicht beschränkt auf Edelmetalle, Buntmetalle, strategische Metalle, Industriemetalle, Diamanten, etc.);
- Werkstoffe (inklusive aber nicht beschränkt auf Papier und Zellstoff, Produkte der Forstwirtschaft, Chemikalien und Stahl, etc.);
- Fossile Energieträger und Stromgewinnung (inklusive aber nicht beschränkt auf Kohle, Öl, Erdgas und Uran, etc.);
- Agrarische Rohstoffe und sonstige Rohstoffe, Versorgungseinrichtungen und Dienstleistungen (inklusive aber nicht beschränkt auf Getreide, Zucker, Kaffee, Kautschuk, Nutztierhaltung, Wasser und Elektrizität, etc.).

Craton Capital Global Resources Fund investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtsegmentvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (insb. Aktien) von Unternehmen und Emittenten aus den Rohstoffsektoren;
- auf freikonvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (insb. Wandelobligationen) von Unternehmen und Emittenten aus den Rohstoffsektoren;
- Anteile von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Fonds anlegen;
- derivative Finanzinstrumente auf oben erwähnten Wertpapieren und -wertrechten.

Nach Abzug der flüssigen Mittel, kann der Craton Capital Global Resources Fund bis zu maximal einem Drittel des Gesamtsegmentvermögens investieren in:

- Kurzfristige flüssige Anlagen wie Callgelder, Festgelder oder Geldmarktinstrumente, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt;
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie fest- oder variabel-verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen und Emittenten aus anderen Sektoren;
- Anteile von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, die ihr Vermögen in andere Sektoren weltweit anlegen;
- derivative Finanzinstrumente auf oben erwähnten Wertpapieren und -wertrechten aus anderen Sektoren.

– Craton Capital Renewable, Alternative and Sustainable Resources Fund

Craton Capital Renewable, Alternative and Sustainable Resources Fund investiert weltweit in Unternehmen und Emittenten, die einen direkten Bezug zu erneuerbaren, alternativen und nachhaltigen Rohstoffen haben und/oder die in der Exploration, der Förderung, der Produktion, der Verarbeitung, dem Transport, dem Vertrieb von solchen Rohstoffen tätig sind oder Dienstleistungen in solchen Rohstoffsektoren erbringen. Das Segment investiert insbesondere in den folgenden Sektoren:

- Erneuerbare Energien und Energieproduktion (inklusive aber nicht beschränkt auf Wasserstoff, Biotreibstoffe, Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomassenenergie, etc.);
- Agrarische Rohstoffe, Agrarwirtschaft und Agrarchemie (inklusive aber nicht beschränkt auf Getreide, Zucker, Kaffee, Reis, Sojabohnen, Baumwolle und Düngemittel, etc.);
- Nutzholz und Forstwirtschaft (inklusive aber nicht beschränkt auf die Rohstoffquelle Wald, etc.);
- Wasser;
- Anwendungen zur Rohstoffeffizienzsteigerung;
- Umweltdienstleistungen.

Craton Capital Renewable, Alternative and Sustainable Resources Fund investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Gesamtsegmentvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (insb. Aktien) von Unternehmen und Emittenten aus den Sektoren erneuerbarer, alternativer und nachhaltiger Rohstoffe;
- auf freikonvertierbare Währungen lautende Forderungswertpapiere und -wertrechte (insb. Wandelobligationen) von Unternehmen und Emittenten aus den Sektoren erneuerbarer, alternativer und nachhaltiger Rohstoffe;
- Anteile von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Fonds anlegen;
- derivative Finanzinstrumente auf oben erwähnten Wertpapieren und -wertrechten.

Nach Abzug der flüssigen Mittel, kann der C Craton Capital Renewable, Alternative and Sustainable Resources Fund bis zu maximal einem Drittel des Gesamtsegmentvermögens investieren in:

- Kurzfristige flüssige Anlagen wie Callgelder, Festgelder oder Geldmarktinstrumente, deren Restlaufzeit unter 12 Monaten liegt;
- Beteiligungswertpapiere und -wertrechte sowie fest- oder variabel-verzinslichen Forderungswertpapiere und -wertrechte von Unternehmen und Emittenten aus anderen Sektoren;
- Anteile von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, die ihr Vermögen in andere Sektoren weltweit anlegen;
- derivative Finanzinstrumente auf oben erwähnten Wertpapieren und -wertrechten aus anderen Sektoren.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten

Zur effizienten Verwaltung können neben Direktanlagen derivative Finanzinstrumente sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken einsetzen, soweit dadurch nicht von den im vollständigen Prospekt aufgeführten Anlagevorschriften abgewichen wird.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Wertschriftenleihe ("Securities Lending")

Vorbehaltlich der im vollständigen Prospekt aufgeführten Anlagevorschriften darf der Fonds im Rahmen der ordentlichen Verwaltung Wertschriften ausleihen.

Anlagen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertige Investmentunternehmen

Die Segmente dürfen gemäss ihrer speziellen Anlagepolitik ihr Vermögen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen investieren, wobei jedes Segment keinesfalls mehr als 10 % des Gesamtsegmentvermögens in die vorgenannten Investmentunternehmen investieren darf. Die Segmente weisen demnach keine Dachfondsstruktur auf.

Flüssige Mittel

Jedes Segment darf angemessene flüssige Mittel halten.

Risikohinweis

Der Wert der Anlagen ebenso wie das aus ihnen gewonnene Einkommen kann fallen oder steigen und kann nicht garantiert werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Fonds auch tatsächlich erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Fonds investierten Betrag nicht zurückerhalten. Der umsichtige Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, ist jedoch mit spezifischen Risiken verbunden. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Eine detaillierte Beschreibung zu den allgemeinen Risiken findet sich im vollständigen Prospekt.

Risikoprofil

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens der Segmente in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagentyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Profil des typischen Anlegers

– Craton Capital Precious Metal Fund

Das Segment eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten aus den Sektoren Gold, PGM (Platinum Group Metals), Silber und Diamanten investieren wollen.

– Craton Capital Global Resources Fund

Das Segment eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten aus den Rohstoffsektoren investieren wollen.

– Craton Capital Renewable, Alternative and Sustainable Resources Fund

Das Segment eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten aus den Sektoren erneuerbarer, alternativer und nachhaltiger Rohstoffe investieren wollen.

Bisherige Wertentwicklung in Prozent

Craton Capital Precious Metal Fund

Anteilsklasse	Erstausgabe	2005	2006	2007	2008	2009
Klasse A	11.11.2003	28.06 %	49.62 %	15.64 %	-47.20 %	79.06 %
Klasse B	3.2.2006	–	–	15.64 %	-47.20 %	79.06 %
Klasse C	–	–	–	–	–	–
Klasse D	–	–	–	–	–	–
Klasse E	7.10.2010	–	–	–	–	–
Klasse F	–	–	–	–	–	–
Klasse G	–	–	–	–	–	–
Klasse H	–	–	–	–	–	–

Craton Capital Global Resources Fund

Anteilstklasse	Erstausgabe	2008	2009	2010	2011	2012
Klasse A	1.12.2008	8.37 %	76.67 %	–	–	–
Klasse B	–	–	–	–	–	–
Klasse C	–	–	–	–	–	–
Klasse D	–	–	–	–	–	–
Klasse E	2.12.2010	–	–	–	–	–
Klasse F	–	–	–	–	–	–
Klasse G	–	–	–	–	–	–
Klasse H	–	–	–	–	–	–

Craton Capital Renewable, Alternative and Sustainable Resources Fund

Anteilstklasse	Erstausgabe	2009	2010	2011	2012	2013
Klasse A	3.08.2009	13.72 %	–	–	–	–
Klasse B	–	–	–	–	–	–
Klasse C	–	–	–	–	–	–
Klasse D	–	–	–	–	–	–
Klasse E	1.10.2010	–	–	–	–	–
Klasse F	–	–	–	–	–	–
Klasse G	–	–	–	–	–	–
Klasse H	–	–	–	–	–	–

Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der hier gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

Verwaltungsgesellschaft: LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Depotbank: Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Vertreter für die Schweiz: Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG, Zürich

Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden der vollständige und der vereinfachte Prospekt durch die FMA genehmigt. Diese Genehmigung bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des IUG betreffen. Aus diesem Grund bilden die nachstehenden, auf ausländischem Recht basierenden, Abschnitte nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

1 Zusätzliche Angaben für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige bzw. steuerpflichtige Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Absicht, die Anteile an den Segmenten des Craton Capital Funds (nachfolgend die "Fonds") in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäss § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

1.1 Zahlstelle und Informationsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Ballindamm 27, 20095 Hamburg (die "deutsche Zahl- und Informationsstelle") zur Zahl- und Informationsstelle für die Fonds in der Bundesrepublik Deutschland gemäss § 131 Investmentgesetz ernannt.

Anträge auf Rücknahme und ggf. Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschliesslich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den vollständigen Prospekt, den vereinfachten Prospekt und die Vertragsbedingungen, den jeweils neuesten Geschäftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch den neuesten Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten sowie dort auch die aktuellen Ausgabe-, ggf. Umtausch- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise und etwaige sonstige Informationen für Anteilinhaber werden in der Börsenzeitung veröffentlicht.

Nach Artikel 6 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die Investmentunternehmen (IUG) sowie im Einklang mit der Praxis der liechtensteinischen Aufsichtsbehörde (FMA) bildet der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Verkaufsprospektes die Vertragsbedingungen im Sinne der liechtensteinischen Prospektkonzeption. Gemäss liechtensteinischer Prospektkonzeption enthält der vereinfachte Verkaufsprospekt die Angaben, die für die Beurteilung der Anteile für den Anleger von wesentlicher Bedeutung sind und stellt die für den Entscheid des Anlegers erforderlichen Kerninformationen dar. Im vereinfachten Prospekt wird das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Fondsleitung nach liechtensteinischem Recht festgelegt und Rechtspflichten und/oder Rechtsfolgen nach liechtensteinischem Recht begründet (rechtlich relevanter Inhalt). Keinen rechtlich relevanten Charakter haben die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung und Detailangaben zu Adressen, welche im vereinfachten Verkaufsprospekt in Kursivschrift gekennzeichnet sind (Informationen rein faktischer Natur mit blossem Hinweischarakter). Im Unterschied zum deutschen Investmentgesetz, gibt es in Liechtenstein keine klare Abgrenzung von den Vertragsbedingungen und Prospektbestandteilen in den Verkaufsunterlagen.

Etwaige Prospekthaftungsansprüche nach § 127 Investmentgesetz bleiben hiervon unberührt.

1.2 Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Fonds von Craton Capital Funds. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine professionelle, individuelle Steuerberatung keinesfalls ersetzen. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabern der Fonds (nachfolgend die "Anteilinhaber"), die nach dem 31.12.2008 Erträge oder Gewinne erzielen. Nicht dargestellt wird die Besteuerung von Erträgen oder Gewinnen, die Anteilinhaber vor dem 01.01.2009 erzielen. Besonderheiten gelten insbesondere für Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und steuerbefreite Anleger, auf die hier nicht eingegangen wird. Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 25.09.2009 gültigen Steuergesetze unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2009. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Besteuerung einer Anlage in die Fonds von einer etwaigen Neuregelung berührt wird. Anteilinhabern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile des Fonds beraten zu lassen.

Es ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerungen der Anteilhaber nach den für sog. transparente Fonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 des Investmentsteuergesetzes – InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt "Pauschalbesteuerung" beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

Laufende Besteuerung

Die Anteilhaber unterliegen mit den ausgeschütteten und bestimmten nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen der Fonds (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) der Besteuerung.

Bei Anteilhabern, die ihre Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als "Privatanleger" bezeichnet), zählen die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz ("EStG"). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind ("betriebliche Anleger"), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Privatanleger (betriebliche Anleger) haben die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge im Zeitpunkt der Ausschüttung (Ausschüttungsbeschluss) zu versteuern, falls die Ausschüttung dieser Erträge nicht später als 4 Monate nach dem Ende des Fondsgeschäftsjahres beschlossen wird, in dem sie erzielt wurden. Andernfalls, d.h. bei Thesaurierung oder späterem Ausschüttungsbeschluss, gelten sie am Ende eines solchen Geschäftsjahres als zugeflossen. Die Fondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Fonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine Zurechnung negativer Erträge an die Anteilhaber ist ausgeschlossen.

Die Erträge der Fonds unterliegen zum Teil in den Herkunftsländern einem Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern in Betracht kommt, können die Fonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Fonds ausgewiesen werden. In diesem Fall sind sie auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anteilhaber anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt; für betriebliche Anleger (nicht jedoch Privatanleger) sind sie auf Antrag bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen u.a. folgende Ausnahmen:

Vom Fonds thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und Eigenkapital-ähnlichen Genussrechten, Gewinne aus Termingeschäften und Stillhalterprämien sind von Anteilhabern (Privatanleger und betriebliche Anleger) nicht zu versteuern. Nicht zu versteuern sind ferner thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung und Einlösung bestimmter Kapitalforderungen (Zinsen und andere Ertragskomponenten aus diesen und anderen Kapitalforderungen sind jedoch abzugrenzen und als ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge zu erfassen):

- Kapitalforderungen mit Emissionsrendite wie z.B. Zero-Bonds,
- Floater, Reverse-Floater, Down-Rating-Anleihen und ähnliche Kapitalforderungen mit fester oder variabler Verzinsung, die zum Ausgabekurs oder mit Emissionsdisagio zurückgezahlt werden, es sei denn, das Emissionsdisagio dient nicht nur der Feinabstimmung des Zinses,
- Vollrisiko-Zertifikate, die "1 zu 1" die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex abbilden,
- Umtausch-, Wandel- und Aktienanleihen,
- Gewinnobligationen und Fremdkapital-ähnliche Genussrechte und
- "cum"-erworbene Optionsanleihen.

Dagegen sind thesaurierte Gewinne aus der Veräußerung und Einlösung anderer Kapitalforderungen von Anteilhabern (Privatanleger und betriebliche Anleger) zu versteuern. Dies gilt insbesondere für andere als die genannten Vollrisiko-Zertifikate (also Zertifikate ausser solcher, die "1 zu 1" die Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex abbilden). Eine spezielle Übergangsregelung gilt jedoch für solche Vollrisiko-Zertifikate, die der Fonds vor dem 01.01.2009 erworben hat.

Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind für Privatanleger steuerfrei, wenn der Fonds das Wertpapier vor dem 01.01.2009 erworben hat bzw. das Termingeschäft vor dem 01.01.2009 eingegangen ist. Bei Privatanlegern, die ihre Anteile nach dem 31.12.2008 erworben haben, kommt es jedoch bei Veräußerung oder Rückgabe der Fondsanteile zu einer "Nachversteuerung" solcher Gewinne. Anders als vor Einführung der Abgeltungsteuer sind Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die der Fonds nach dem 31.12.2008 angeschafft hat, und Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 eingegangen ist, im Fall der Ausschüttung an Privatanleger steuerpflichtig.

Auf Gewinne aus der Veräusserung von Aktien (mit Ausnahme von REIT-Aktien und ähnlichen Aktien), die der Fonds ausschüttet, findet bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern § 3 Nr. 40 S. 1 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach nur 60 % dieser Gewinne steuerpflichtig sind. Für Körperschaftsteuerpflichtige betriebliche Anleger gelten grundsätzlich die Regelungen nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG, wonach effektiv nur 5 % dieser Gewinne steuerpflichtig sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Fonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräusserungsgewinne gemäss § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. ee) und ff) InvStG veröffentlichen.

Auf von den Fonds vereinnahmte Dividenden (mit Ausnahme von REIT-Dividenden und ähnlichen Dividenden), die an einen einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anleger ausgeschüttet oder ihm als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden, ist § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d) EStG anzuwenden, wonach nur 60 % dieser Dividenden einkommensteuerpflichtig sind. Für Körperschaftsteuerpflichtige betriebliche Anleger gelten grundsätzlich die Regelungen nach § 8b Abs. 1 und 5 KStG, wonach effektiv nur 5 % dieser Dividenden Körperschaftsteuerpflichtig sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Fonds die entsprechenden Angaben gemäss § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c) Doppelbuchst. cc) und dd) InvStG veröffentlichen. Die teilweise Befreiung der genannten Dividenden gilt nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums grundsätzlich nicht für die Gewerbesteuer.

Werbungskosten auf Anleger-Ebene

Werbungskosten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Investment in den Fonds stehen und einem Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, können unter keinen Umständen mit Erträgen aus dem Fonds, anderen Kapitalerträgen oder Erträgen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Je nach Höhe dieser Werbungskosten, insbesondere bei Schuldzinsen aus der Refinanzierung der Anlage in den Fonds, kann die effektive Steuerbelastung daher erheblich sein bzw. sogar höher sein als die Wertentwicklung der Anlage in den Fonds.

Rückgabe und Veräusserung von Fondsanteilen

Sind Fondsanteile vom Privatanleger vor dem 01.01.2009 angeschafft worden, gelten grundsätzlich (vorbehaltlich einer Sonderregelung, dazu nächster Absatz) die folgenden Regeln:

- Bei einer Rückgabe oder Veräusserung ausserhalb einer 1-jährigen Haltefrist ist der Gewinn bei Privatanlegern – abgesehen vom Zwischengewinn – nicht steuerbar.
- Ist die 1-jährige Haltefrist dagegen nicht eingehalten, unterliegt ein Spekulationsgewinn dagegen dem persönlichen Einkommensteuersatz (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer); steuerfrei bleibt der Gewinn, wenn er – zusammen mit anderen Einkünften aus privaten Veräusserungsgeschäften in diesem Kalenderjahr – weniger als Euro 600 beträgt (Freigrenze).

Unter bestimmten Voraussetzungen können auf Fondsanteile, die Privatanleger vor dem 01.01.2009 erworben haben, jedoch Sonderregelungen anzuwenden sein:

- Werden Anteile an ausländischen Spezial-Investmentvermögen und solchen Fonds, bei denen nach Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von deren Sachkunde oder einer Mindestanlagesumme von Euro 100.000 oder mehr abhängt, nach dem 09.11.2007 und vor dem 01.01.2009 erworben, unterliegen Gewinne aus der Veräusserung oder Rückgabe solcher Fondsanteile grundsätzlich (d.h. vorbehaltlich einer Höchstbetragsregelung) in voller Höhe der Steuer, unabhängig davon, ob die 1-jährige Haltefrist eingehalten ist oder nicht (§ 18 Abs. 2a InvStG). Der zu versteuernde Veräusserungsgewinn ist jedoch auf die Summe bestimmter thesaurierter Gewinne beschränkt, die der Fonds aus der Veräusserung von Wertpapieren und aus Termingeschäften erzielt hat, die er nach dem 31.12.2008 erworben hat bzw. eingegangen ist, sofern dieser Betrag von dem Privatanleger nachgewiesen wird. Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums soll diese Sonderregelung auch für Fondsanteile von solchen Privatanlegern gelten, deren Anlagesumme sich tatsächlich auf einen Betrag von mindestens Euro 100.000 beläuft, wenn das "wesentliche Vermögen" eines Fonds bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist.
- Eine weitere Sonderregelung betrifft "Publikums-Investmentvermögen", deren Anlagepolitik auf die Erzielung einer Geldmarktrendite ausgerichtet ist und deren Termingeschäfts- und Wertpapierveräusserungsgewinne deren "ordentlichen Erträge" übersteigen (nach dem Jahresbericht des letzten Geschäftsjahres, das vor dem 19.09.2008 geendet hat). Erzielen Privatanleger Gewinne aus der Rückgabe oder Veräusserung von Anteilen an einem solchen steueroptimierten Geldmarktfonds, sind diese auch dann steuerpflichtig, wenn sie vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden. Privatanleger, die Anteile an betroffenen Geldmarktfonds vor dem 19.09.2008 angeschafft haben, geniessen jedoch einen gewissen Übergangsschutz: Sie können ihre Anteile bis zum 10.01.2011 steuerfrei zurückgeben oder veräussern (Ablauf der 1-jährigen Haltefrist unterstellt und abgesehen vom Zwischengewinn); sie müssen, wenn sie die Anteile später zurückgeben oder veräussern, nur Wertveränderungen seit dem 10.01.2011 versteuern.

Sind Fondsanteile vom Privatanleger nach dem 31.12.2008 angeschafft worden, gilt: Gewinne aus der Veräusserung oder Rückgabe solcher Fondsanteile sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Wie oben erwähnt, unterliegen Gewinne aus der Veräusserung von Wertpapieren und aus Termingeschäften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 erwor-

ben hat bzw. eingegangen ist und (steuerfrei) ausgeschüttet hat, einer "Nachversteuerung" bei Rückgabe oder Veräusserung der Fondsanteile.

Betriebliche Anleger müssen grundsätzlich sämtliche Veräusserungsgewinne unabhängig von der Haltedauer versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielt Veräusserungsergebnis kann jedoch durch die Aktiengewinn-Regelung korrigiert sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem sog. besitzzeitanteiligen Aktiengewinn, d.h. dem Aktiengewinn bei Rückgabe oder Veräusserung abzüglich des Aktiengewinns bei Erwerb der Anteile. Zum Aktiengewinn zählen Dividendeneinkünfte des Fonds und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Fonds gehaltenen Aktien (mit Ausnahme von REIT-Aktien und ähnlichen Aktien), soweit diese Erträge noch nicht an die Anteilsinhaber ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Ist der Aktiengewinn positiv, sind bei Kapitalgesellschaften effektiv 95 % und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern 40 % des Rückgabegewinns steuerfrei. Ist der Aktiengewinn dagegen negativ, z.B. wegen Wertverlusten, ergibt sich ein fiktiv erhöhter Rückgabegewinn, der bei Kapitalgesellschaften zu effektiv 95 % und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern zu 60 % zu versteuern ist. Falls der Fonds den Aktiengewinn nicht (rechtzeitig) ermittelt, unterbleibt eine Korrektur des steuerpflichtigen Veräusserungsergebnisses.

Privatanleger haben bei der Veräusserung von Fondsanteilen unabhängig von ihrer Haltedauer den sogenannten Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anteilinhaber noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Zins- und zinsähnliche Erträge der Fonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräusserung der Fondsanteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Fonds umfassen Zins-einnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellte Einnahmen sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an "in- und ausländischen Investmentfonds" (Zielfonds). Falls der Fonds den Zwischengewinn nicht ermittelt, werden pauschal bis zu 6 % des Rücknahmepreises für den Anteil an dem Fonds als Zwischengewinn angesetzt. Falls ein Zielfonds den Zwischengewinn nicht ermittelt, werden pauschal bis zu 6 % des Rücknahmepreises für den Anteil an dem Zielfonds als Zwischengewinn angesetzt, auch wenn der Fonds den Zwischengewinn ermittelt.

Steuersatz

Soweit ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräusserung von Fondsanteilen für Privatanleger steuerpflichtig sind, ist der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) anzuwenden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist. Eine Ausnahme gilt für Fondsanteile, die ein Privatanleger vor dem 01.01.2009 angeschafft hat und binnen der 1-jährigen Haltefrist veräussert oder zurückgibt (stets persönlicher Einkommensteuersatz, vgl. oben).

Einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Grundsätzlich sind die Einkünfte auch gewerbesteuerpflichtig.

Für körperschaftsteuerpflichtige betriebliche Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Die Einkünfte unterliegen ferner grundsätzlich der Gewerbesteuer.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Fonds oder von Erlösen aus der Veräusserung oder Rückgabe von Anteilen durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Fondsanteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. Depotfall) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. Tafelgeschäftsfall), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug einzubehalten. Von der Erhebung der Kapitalertragsteuer kann im Depotfall Abstand genommen werden, wenn der Privatanleger einen Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorlegt. Soweit steuerpflichtige Erträge oder Gewinne der Kapitalertragsteuer unterliegen, hat dies für Privatanleger regelmässig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt jedoch eine Veranlagung, in der auch zur Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz optiert werden kann (Tarifoption).

Bei Ausschüttungen an Privatanleger mit Inlandsdepot wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen (soweit diese nicht steuerfrei sind), dem Zwischengewinn und dem "Nachversteuerungsbeitrag" einbehalten. Anrechenbare ausländische Quellensteuer wird dabei auf die Kapitalertragsteuer angerechnet (falls der Fonds diese nicht als Werbungskosten abgezogen hat).

Die Regelungen zum Steuerabzug gelten für betriebliche Anleger mit Ausnahmen entsprechend. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums kann z.B. "zur Vereinfachung" von einem Steuerabzug Abstand genommen werden, soweit insbesondere folgende Erträge an betriebliche Anleger ausgeschüttet werden (andere betriebliche Anleger als Kapitalgesellschaften müssen hierfür nach amtlichem Vordruck erklären, dass die Erträge zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs zählen): Dividenden nicht-deutscher Kapitalgesellschaften, Gewinne aus der Veräusserung (bzw.

Einlösung) von Aktien und bestimmten Kapitalforderungen sowie Termingeschäftsgewinne. Eine Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die Kapitalertragsteuer ist für betriebliche Anleger nicht möglich. Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils über ein Inlandsdepot wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31.12.1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Fondsanteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den in dem Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei Privatanlegern auch der Gewinn aus einer Veräußerung oder Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen. Der Rückgabe- und Veräußerungsgewinn, den betriebliche Anleger erzielen, unterliegt nicht dem Steuerabzug (andere betriebliche Anleger als Kapitalgesellschaften müssen hierfür nach amtlichem Vordruck erklären, dass der Gewinn zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs zählt).

Der Kapitalertragsteuersatz beläuft sich auf 25 % im Depotfall bzw. 35% im Tafelgeschäftsfall (je zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung betrieblicher Anleger in der Regel auf deren Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Werden die Fondsanteile in einem Depot ausserhalb Deutschlands gehalten (Auslandsdepot), wird keine deutsche Kapitalertragsteuer einbehalten. Indes können Fondserträge einer Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie bzw. nach entsprechenden Drittstaaten-Abkommen (einschliesslich Liechtenstein) unterliegen. Unabhängig davon unterliegen die steuerpflichtigen Erträge und Gewinne in diesem Fall in der Veranlagung der Besteuerung, für Privatanleger mit dem entsprechenden linearen Steuersatz von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag).

Kirchensteuer

Soweit der Privatanleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben, wenn der Privatanleger dies schriftlich beantragt; in diesem Fall ermässigt sich der Satz für den Steuerabzug um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Sofern ein kirchensteuerpflichtiger Privatanleger diesen Antrag nicht stellt, wird er mit seinen Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können; diese ist dann als Sonderausgabe abziehbar. Entsprechendes gilt für einkommensteuerpflichtige betrieblicher Anleger.

Pauschalbesteuerung

Für den Fall, dass für einzelne Fonds bzw. Anteilsklassen nicht sämtliche Berichtsobliegenheiten für sog. transparente Fonds (nach § 5 Abs. 1 InvStG) vollständig und rechtzeitig erfüllt sind, müssen Inhaber dieser Fondsanteile in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen (sog. intransparente Fonds). Der für ein Kalenderjahr anzusetzende Mehrbetrag (bzw. der um Ausschüttungen im Kalenderjahr gekürzte Mindestbetrag) ist von dem Anteilinhaber zu versteuern, der die Fondsanteile am Ende des jeweiligen Kalenderjahres hält.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an intransparenten Fonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns und von der Summe der Mehrbeträge (bzw. der um Ausschüttungen im Kalenderjahr gekürzten Mindestbeträge), die nach dem 31.12.1993 den Anteilinhabern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen gelten, vorgenommen. Nach den allgemeinen Regeln unterliegt bei Privatanlegern auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31.12.2008 erworbenen Fondsanteilen dem Steuerabzug (vgl. im Einzelnen Abschnitt "Abzug von Kapitalertragsteuer" oben).

Zielfonds

Die Ausführungen zur Behandlung von Fondserträgen gelten im Grundsatz für solche Erträge entsprechend, die ein "in- oder ausländisches Investmentvermögen" erzielt, an dem der Fonds beteiligt ist (Zielfonds). Dies gilt auch für den Zwischen- und Aktiengewinn solcher Zielfonds, die dem Fonds grundsätzlich zugerechnet werden. Erfüllt ein Zielfonds nicht die Mindestberichtsobliegenheiten für sog. transparente Fonds, werden deren Erträge aus diesem intransparenten Zielfonds nach den Regeln der Pauschalbesteuerung ermittelt und letztlich dem Anteilinhaber steuerlich zugerechnet (vgl. Abschnitt "Pauschalbesteuerung" oben), auch wenn der Fonds alle Berichtsobliegenheiten erfüllt. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass Zielfonds die Mindestberichtsobliegenheiten erfüllen oder den Zwischen- oder Aktiengewinn ermitteln.

Fondsprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen des Fonds (und der Zielfonds) können durch das Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden. Eventuelle Korrekturen der Besteuerungsgrundlagen, z.B. anlässlich einer solchen Überprüfung, treffen wirtschaftlich die Anteilinhaber, die im Zeitpunkt von Ausschüttungen des Fonds oder der Zurechnung ausschüttungsgleicher Erträge infolge einer Fehlerkorrektur Anteile halten. Die Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

1.3 EU-Zinsrichtlinie / Zinsinformationsverordnung

Zum 1. Juli 2005 ist die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in Kraft getreten. Die ZIV setzt die EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie/2003/48/EG des Rates vom 03.06.2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38) um, die grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen insbesondere natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen soll. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra) und den sog. verbundenen Gebieten (wie z. B. den britischen Kanalinseln) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person (oder bestimmte gleichgestellte Empfänger) von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person (oder bestimmte gleichgestellte Empfänger) in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger und bestimmte gleichgestellte Empfänger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land oder beigetretenen Drittstaaten ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Österreich, Luxemburg und Belgien und auch Drittländer wie die Schweiz und Liechtenstein haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer i.H.v. 20 % (ab 01.07.2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann. Alternativ hat der Anleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (*in scope*) oder nicht (*out of scope*). Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

- Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die für den Fonds gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in Ausschüttungen enthaltenen Zinsanteil aus.
- Überschreitet dieser Anteil eine Grenze von 40 %, ist der Zinsanteil zu melden, der in dem Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthalten ist. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Die EU-Kommission plant gegenwärtig Änderungen der EU-Zinsrichtlinie und hat hierzu am 13.11.2008 einen Vorschlag vorgelegt. Wird die EU-Zinsrichtlinie angepasst, wären die Änderungen entsprechend in nationales Recht umzusetzen.

2 Zusätzliche Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger

2.1 Vertreter und Zahlstelle für die Schweiz

Vertreter für die Schweiz ist die Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG, Stampfenbachstrasse 114, 8006 Zürich.

Zahlstelle in der Schweiz ist die Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG, Stampfenbachstrasse 114, 8006 Zürich.

2.2 Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Vertragsbedingungen sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte können beim Vertreter, bei allen Vertriebsträgern sowie bei der Zahlstelle kostenlos bezogen werden.

2.3 Publikationen des Anlagefonds

Publikationsorgane des Fonds sind das "Schweizerische Handelsamtsblatt" sowie die elektronische Plattform www.fundinfo.com.

Der Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" wird täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

2.4 Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlt werden:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz können an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlt werden:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

2.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.